

3)

4) s. Hauser/Salzwesen 111

5)

6)

Original - AH 141, 232-235

117

1707 Juni 30.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE [AM 3. JULI 1707] IN
BADEN [BEGINNENDE] JAHRRECHNUNG

EA VI 2, 1383 (Nr. 635)

Gesandte: **Beat Jakob II.** Zurlauben von Gestelenburg, alt Ammann,
Stadt- und Amtsmajor, Gerichtsherr von Hembrunn und
Anglikon, alt Landvogt im Thurgau und in den Freien Äm-
tern; Johann Kaspar **Euster**, alt Ammann

*"1.^{mo} Toggenburger [Landrechts-]Streit¹. Dass sehr Treffte und Wichti-
ge Toggenburger geschäftf betreffend, weilen vom lobl. Orth
Schweytz wider verhoffen biss dahin Kein antworth eingetroffen,
wird Zu vernemmen seyn, wessen Selbiges resolviert, solchem nach
werden Unsere hhn Ehrengesandten neben übrigen lobl. Cath. Orthen
sich einmüethig bemüehen, und dass Jenige, wass Sie Pundtmässig,
und der gebühr, sonderlich dem Cath. Wesen angemessen und Thuen-*

lich finden werden, Zur Vermittlung beyzutragen sich angelegen seyn lassen.

- 2^{do} Kellerämbt. Geschäft. Kelleramtischen Supremat Streitt=Geschäfts [- Jurisdiktionsstreit zwischen Zürich und den in der Grafschaft Baden mitreg. V kath. Orten -]² halber ist allerersten Zu Vernemmen, obe Bern auch wolle mit denen Zu Baden reg. lob. [VIII Alten] Orthen halten oder nit? Und Daruff solle auch ebenfahls Unsers Orths mit denen Cath. lobl. Orthen gehalten und getrachtet werden, wie dass geschäft Zum besten möchte verleithet werden, damit der Zu Baden reg. lobl. Orthen recht und hochheit conserviert, und davon nichts verscheint werde.
- 3.^{tio} Praedominat im Thurgeüw. Dess von seithen Zürich praesumierenden Praedominat wegen im Thurgeüw³, seyen über disere Klägten Von Alldasigen Oberamt die mehrere Specialiter Zu erforschen, damit man denen Von Zürich solches alles mit gesambter handt Vorhalten, und Sie convincieren, mithin von dergleichen anmassenden gwaldt in ermeltem Thurgeüw abhalten möge⁴ ...
- 4.^{to} Gelt anleichen a 4 p[er] cento[:] Dass Zürcherisch= sehr schädliche und denen Kirchenpfrunden etc. nachtheilige geltausleichen [insbesondere im Thurgau]⁵ umb 4. per cento solle Keines wegs gestattet, sonder auff all Weiss und weg Zu dessen abhelfung getrachtet werden so etwan durch ein ernsthaftes Verbott in denen gemeinen Herrschaffttem geschehen Kan, dz die Capitalia anderst nit alss à 5. per cento verzinset, und die darwider handelnde umb einmahl mehr, alss Sie hierinen gefahr und betrug gebraucht, ohne nachlass gestrafft werden sollen, welchem dann genauw solle obgehalten und jimmerfort also prosequiert werden.⁶
- 5.^{to} 3. Pündten betr[effend:] Wan wegen der von denen 3 lobl. Pündten gesuechten engen Pundts⁷ Einrichtung bey diser Jahrrechnung fernere jnstanz möchte gemacht werden⁸, sollen die hhn Ehrenges. Unsers Orths wegen sich dahin erklären, dass es bey dem alten Pundt bewenden lassen und treüwlich darbey bleiben werden.
- 6.^{to} Zohl über dass Mersaltz: Wegen dess Vom Lobl. Standt Bern Von dem durch dessen gebieth transitierenden Mersaltz nemmend von 2. auff 10 bz. gesteigerten Zohls⁹ solle Unsers Orths wegen getrachtet und die handt auch dahin gebotten werden, dass hierinn die remedur Verschafft, undt solcher Zohl wider in alten Standt gerichtet werde, fahls aber die verhoffende remedur nit erfolgen solte, mithin lobl.^r Standt Lucern [als Vorort der kath. Orte] es an dass Unpartheyische Eydtgn. recht Kommen lassen welte, solle man sich Unsers Orths wegen darzu nit ein=sonder es denen überlassen, die es angehet, weilen sich Unser Orth anderwärts hero besalzet, umb dass richterliche amt nit Zu Verliehren.¹⁰

- 7.^{mo} *Ewig Zug im Rhey[n]thal[:]* Über die von seiten der drey lobl. Pündten dess Ewigen Zug halben im Rheyenthal führende beschwerd¹¹, mit anführender Veranlassung Zu dem Gegenrecht gegen denen lobl. dorth reg. [VIII] Orthen [ZH, LU, UR, SZ, UW, ZG, GL, AP], Jst nach reifflicher erdaurung befunden, dass mans alligklichen bey dem ewigen Verspruch=Brieff und dem alten ohnabänderlich nach jnhalt der Von Unseren Altvorderen extradierten Orthsstimmen verbleiben lassen solle¹²
- 8.^{mo} *H. [alt] Landamman [von Uri, Johann Martin] Schmidt [=Schmid von Bellikon:]* Es haben U.E. [Landammann und Landrat von Uri] ... Jhren Angehörigen Hn alt Landtamman Johann Martin Schmidt und Mit=Landtmann Hn Baron [Franz Sebastian] Zwyer [=Zwyer, dem Gerichtsherrn der Herrschafft] ... Hilffikhon [=Hilfikon] wegen Jhren auff Bernischem Territorio arrestierten Mittlen¹³ mit hilffraht und Thatt Zuzustehen auch Unser Orth neben anderen freündt Eydtgn. ersuecht, dahero Unsere hhn Ehrenges. auch helfen werden beytragen, dass dises wider Eydtgn. Pündt und Verträg lauffende Undernemmen abgehoben und obged. arrest relaxiert werden.
- 9.^{no} *Saltz Admodiation ...[:]* Die Saltz Admodiation in denen Gemeinen Vogteyen [=Herrschaften]^{13a} betr. weilen mann wenig, oder keine Emolumenta beziehe, werden Unsere hhn Ehrenges. auch berathschlagen helfen, ob solche Zu der gemeinen lobl. Orthen Nutzen nit möchte eingerichtet werden? Und dz guetbefinden ad referendum bringen.¹⁴
- 10.^{mo} *Lobl. Statt Zug. Der lobl. Statt Zug grichts angehörigen Zu Reüthj [die stadtzugerische Vogtei Oberrüti in den Freien Ämtern gemeint, mit welcher die Stadt im Streit lag]¹⁵ halber solle Von hn. Ehrenges. Amman Eüster Namens lobl. ausseren Ambts sovill beygetragen werden wass je möglich, lob. Statt Zug bey Jhren habenden Rechten nach der billigkeit Zu Manutenieren ...¹⁶*
- 11.^{mo} *Müntzwesen[:]* Dass Müntzwesen hat man Vor einem Jahr [anlässlich der am 4. Juli 1706 in Baden begonnenen Jahrrechnung]¹⁷ bey denen alten abscheyden ruehen lassen¹⁸ und jedem orth remittiert der Schlechten Sorten halber Vorsehung Zumachen; darbey aber funden Mghh. [Ammann und Rat] wohl nuzlich, wan man der Valuten halber in der Eydtgnoschafft eine gleichheit machen Könnte wan es aber nit möglich, muess mann es gestelt [sein] lassen
- 12.^{mo} *Beambte [=Amtsleute] im Thurgew. Weilen Verschiedene Grichtshn im Thurgeüw Jhre Grichtbarkeiten durch aussländische Beambte verwalten lassen¹⁹, welche Vom Eydtgn. Stylo, rechten und herkommen Kein Wüssenschafft haben, mithin nach denen ausseren gebräuchen Zu der gemeinen Underthanen beschwerdt und der hohen Oberkeiten [den*

VII im Thurgau reg. Orten - VIII Alte Orte ausg. BE -] abbruch und Schmelierung Ihrer Rechten, Neüwerungen einzufüehren gesucht wirdt; als ist bei [obgenannter] ferndriger Jahrrechnung guetbefunden, dz Zu solchen grichts Verwaltungen nur einländische leüth solten gebraucht werden²⁰: Wan hierinnfahls Könte remediert und ein Zulängliche Verordnung gemacht werden, solle Unsers Orths wegen auch mit denen mehreren lobl. Orthen darzu concurrirt werden.

13.º Thurgew

Nachdem sich auch hervor gethan, dass Theils Grichtshn. die Buesen, auch den Schreibtax im Thurgeuw ohne Vorwissen der hohen Obrigkeiten vermehren²¹, ist die frag, obe man desswegen Eine durchgehende Ordnung machen wolle? Jst es denen hhn Ehrenges. überlassen hierzue auch dz Jhrige beyzutragen und verordnen Zuhelffen, wass man Zu guetem der Gmeinen Underthanen finden wird, wie nit weniger, weilen die Underthanen, so bey ermelten Grichtshn. verklagt werden, man es auff Sie schon nit probieren Kan, sich mit dem Eydtt ledigen oder die buoss erlegen müessen, mithin Mghhn. solches bedenckhlich finden, Eine remedur Zu verschaffen, damit der hierauss besorgende Meineydt verhüetet werde ...²²

14.º Prothocollist[:] Weilen möchte Von denen lobl. protestierenden [=neugl.] Orthen (wie auch schon vor disem geschehen) praetendiert werden, auch ein [Tagsatzungs-]Schreiber in die Session Zusetzen, solle hierwider Kräfttigstermassen gesprochen, und desstwegen nichts Neüwes einzufüehren gestattet werden.²²

15.º Betreffend den von der Statt Costantz [=Konstanz] wider den Tractat de A.º 1650²³ von denen Thurgeüwern nemmenden Zohl²⁴, Solle Unsers Orths wegen auch getrachtet werden Zu helfen, wie Jmmer die Thurgeüwer diser Neüwen Zohls beschwernuss möchten gelediget werden, und wan Jhnen wegen dess Richsthalers oder louis blanc, so Sie ab dem Reichsboden, und in Fürstlich Costantzischen [d.h. des Bischofs von Konstanz, Johann Franz **Schenk von Stauffenberg**] landen an die Capital= und Zinss=schulden Umb 36. gbz. anzunehmen gezwungen werden, hingegen Sie Solche nit höher, alss umb 2 R. anbringen können, kein remedur erfolget were, dahin gearbeithet werden, dass dermahlen hierinnfahls remediert, oder denen gemeinen Underthanen dz gegenrecht gestattet werde ...

16.º Auff dass ansuechen der Thurgeüwischen Underthanen [vom Jahre 1706] durch derselben ausschüsser, Sie bey denen ertheilten brieff und Siglen, Landtsordnungen, abscheyden, Orthstimmen, Freyheiten, Gnaden, gueten Gebraüchen und herkommen ferners gnädigst Zuschützen²⁵, und vor beschwerlichen Neüwerungen wider Recht nit belestigen Zulassen, lassen Mghh es dermahlen bey den alten brieffen und Siglen bewenden, und finden Unnöthig hierüber fernere bestätigungs Brieff herauss Zugeben ...²⁶

- 17.° Die Vom Landtvogtey Ambt [des Thurgaus] Zu Frauenfeldt Zu favor dess Grichtsherren [d.h. des bischöflich-konstanzischen Obervogts der Herrschaft Güttingen, Albert Anton] Von Hallweyl [=Hallwil] dess praetendierten halben Mehrs halber in der Gmeindt Güttingen^{26a} [1706] ausgefallne Urthel betr. darwider sich Zürich setzet, Werden die hhⁿ Ehrenges. die jnformation Vom Thurgeüwischen Oberamt darüber Verhören, und danne mit und neben denen anderen [mitreg. V] Cath. Orthen, wass recht und billich ist erkennen helfen.^{26b}
- 18.° Graffschafft Baden[:] Die [1706 ausgebrochene] Streittigkeit wegen gewüssen Zehenden Zu ruffenach [=Rüfenach, wo die in der Grafschaft Baden reg. VIII Alten Orte die Hälfte des Zehnten beanspruchten]²⁷ gegen denen laufohrer [=Lauffohr] Zehend=beständeren betr. allwo durch abtauschung gleicher Stukhen güetter der Streitt Künfftig abgehoben wurde, Jst dess Oberambts [der Grafschaft Baden] bericht Zuvernennen und denen hhⁿ Ehrenges. committiert, mit übrigen lob. reg. Orthen die Sachen einzurichten Zuhelffen, wie mann es recht und zum besten finden wird ...²⁸
- 19[.] Der Jagbarkeit halber im ... Waldt [von Koblenz, das zur bischöflich-konstanzischen Herrschaft Klingnau gehörte]²⁹ so Jhr Fürstl. Gd. Zu Costantz [1706] vermög Projects de A.° 1685.³⁰ anspricht, darumb Sie die Majora habe ... (darüber aber [der] herr Undervogt [der Grafschaft Baden, Beat Anton] Schnorpf [=Schnorff] berichtet, dass diser[!] Project denen [in der Grafschaft Baden] reg. lobl. Orthen sehr nachtheilig Zu seyn Zu zeigen seye) Jst Zumahlen den hhn Ehrenges. überlassen, hierinnfahls Zuthuen Wass der mehreren lobl. Orthen hhn Ehren Deputierte recht umb nichts Zu verscheinen befinden werden ...³¹
- 20.° Rheyntal [=Rheintal:] Die Von Hn landtvogt [Josef Anton] **Stadler** im Rheyntal Vor einem Jahr [anlässlich der vorerwähnten Jahrrechnung in Baden] angebrachte 5. Puncten betr. fahls [- Rechtsfragen und Glaubensstreitigkeiten -]³² hiervon wider anzug beschehen solte, wird Unseren hhn Ehrenges. obgelegen seyn Zu thuen, wass Sie billich und recht finden werden ...³³
- 21.° [Grafschaft] Sargans. Weilen [wie bereits 1706 angezogen] Vill Sachen und Wahren auss dem Landt Sargans, alss auss denen Gmeinden Flumss [=Flums], Berschiss [=Berschis], Tscherlach und Warthauw [=Wartau] gefüehrt werden, undt die Zohlstätt praeterieren³⁴, und solchen nit abstatten ... solle berachtslaget werden, wie hierinnfahls Zu remedieren.³⁵
- 22.° Wan [wie bereits 1706 angezogen] die Wuehr Theilung, so man am

Rheyn auff 10. Jahr Under denen Gmeinden Sargans, Mels, Ragatz [=Ragaz] und Vilters gerichtet³⁶, auff 40. 50. Jahr Zu extendieren besser befunden, alss Kan hierzu Unsers Orths auch consentiert werden, jedoch mit Vorbehalt, dass die hohen oberkeiten [d.h. die in der Grafschaft Sargans reg. VII Orte - VIII Alte Orte ausg. BE -] nach befindenden dingen Eine abänderung widerumben machen mögen ...³⁷

23.° Die vom lobl. Orth Glaruss Geklagte beschwerdt [vom Jahre 1706], dz Jhnen wegen Bestrafung der Feehren [=Fähre] an dem trübenbach [=Trübbach in der glarnerischen Herrschaft Wartau] Zu nach beschehe³⁸, betreffend, Jst denen hhn Ehrenges. überlassen hierinnen nach guetachten Zuthuen, doch dass nichts verscheint werde ...³⁹

24.° Thurgeüw[:] Ermatingen im Thurgeüw halte [laut Bericht von Luzern vom Jahre 1706] gmeinden ohnbericht und Wüssen dess landtvogts [im Thurgau, Franz **Fassbind**] und [des] Grichtsherrn [- Ermatingen war eine Herrschaft der Reichenau -]⁴⁰ sage dem Amman nichts davon, biss Sie Jhne dar Zu berueffen, besetzen auch den Raht also, dass kein Cath.^r darinn Komme, wan mann es an disem Orth gestatte, werd es an andern Orthen auch tentiert werden; desswegen solle mit übrigen [IV] lob. Cath. [im Thurgau mitreg.] Orthen [V ausg. ZG] berathschlaget, und die Underthanen [d.h. die dortigen Bürger] Zur Gebühr verleithet werden dass denen Cath. Kein nachtheil geschehe ...⁴¹

25[.] Clingnaw [=Klingnau:] Durch ein Schreiben begehrt Jhro Fürst. Gnaden [der Bischof] Zu Constantz die von Clingnaw [einer Herrschaft des Bistums] Vom Vorhabendem Bauw eines Wöschhauses an die Schloss Maur abzuweisen⁴², oder Wenigst mit der Appellation biss auff bequemere Zeit einzuhalten: darüber sollen beyderseitige Vor- und einbringen verhört, und abgehandlet werden wass billich und Recht ist ...

26. Zohls beschwerd gegen Franckhreich[:] Wegen in Franckhreich denen Eydtgnossen wider die Eydtg. Zohls Exemption⁴³ Zumuethenden Zohls Sollen Unsere hhn Ehrenges. vernemmen, worinn Eigentlich dieses geschäft sich befinde, und darauffhin mit denen übrigen verpündteten lobl. Orthen auff abhelffliche Mittel bedacht seyn und ankheren, wass dieselbe gedeylich finden werden."

"Dem [an der Jahrrechnung anwesenden franz.] heren Ambassadors [Roger Brulart, Marquis de **Puysieux**] ist Es representierth worden den 14 July 1707."

"27.° [Stift] Bischoffzell[:] Weilen Eine Stüfft S. Pelagij Zu Bischoffzell über die in Jhren Grichten Von denen Kleinen Frefflen bezogne Buossen⁴⁴ auff der lobl. Orthen begehren die gründt Zu bescheinen, und dero gerechten Disposition Zu überlassen erbiethens

ist, auch neben Jhr Fürstl. gnaden Zu Costantz wegen in gemelten Grichten [in Bischofszell, einer Herrschaft des Bistums] Vermög Rechtens habenden, von seithen Zürich aber widersprochnen Stimmen neüwe burger [in Bischofszell] anzunehmen⁴⁵, an seinem gebührenden Orth Nothtrunglich einzukommen ..., sollen Sie Unsers orths wegen verhört, und darüber dem recht und billigkeit gemess begegnet werden ...

28. [Abtei] Fischingen. Dem hn Praelaten Zu Fischingen [Abt Franz I. **Troger**] Von Unsers Orths wegen über [seine 1706] begehrte Dilation die von dem Frauwen=Feldischen Oberamt umb die Appellation und Buessen [der im Thurgau gelegenen, der Abtei gehörenden Herrschaften]⁴⁶ movierte Quaestion Zu beantworthen, wohl willfahret werden.⁴⁷

29. Preüssen[:] Wegen dess Von Zürich communicierten Creditiv=Schreibens von Jhro [brandenburgisch-]Preüssischen Königl. May. [**Friedrich I.**] für dero extraord: Ambassadoren hn [Ernst] graffen Von Meternicht [=Metternich]⁴⁸, solle über die guete offernten der Königl. Wohlgeuogenheit ... mit behörigen danckhs Complimenten entsprochen, die Proposition aber ad referendum genommen werden. Wan darbey Thuenlich befunden wird, gegen dem lobl. Standt Zürich anzubringen, oder Zu anden, dass selbiger die Proposition allein angehört, da sonst solche Vor gesambten Orthen solten abgelegt werden, Mögen Mghh es geschehen lassen.

Jm Übrigen danne sollen Unsere= mit und neben der anderen lobl. besonders der Cath. Orthen hhn Ehren=Gesandten all dass Jenige, Wass Vorderist Zu der Ehr Gottes, auffnahmb und flor dess Cath. heil=We= sens, Zu erhalt= und besteiffung dess lieben Vatterlandts Einmüethigen Wohl= und Ruhestandts, auch Zu lob, Ehr und Nutzen der lobl. Orthen, Zumahlen denen Gemeinen lieben Underthanen Zu hülf und Trost, jmmer angemessen, gedey= und beförderlich seyn Kan und mag, möglichster massen beytragen helffen, sich von denen mehreren lobl. sonderlich den Cath. orthen nit söndern, und dass ferner wichtig vorfallende im Abscheidt hinderbringen, oder auff erfordern, wanns die Zeit leidt, darumben mehere jnstruction einhohlen.

[gez.] Frantz **Heggin**, Landtschreiber
[von] Zug"

1) s. EA VI 2, 1385 l

2) s. ebenda 1387 m

3) s. ebenda 1738 Art. 119

4) In den gedruckten EA zur Jahrrechnung finden sich hiezue allerdings keine Angaben. Dieses Traktandum wurde hingegen an der der Jahrrechnung vorangehenden Tagsatzung der kath. Orte plus Abtei St. Gallen vom 6. bis 11. Juni 1707 in Luzern behandelt, s. ebenda 1376 (Nr. 633). Stadt und Amt Zug war dabei u.a. ebenfalls durch Beat Jakob II. Zurlauben vertreten.

5) s. ebenda 1761 Art. 302

6) Zur Vorgeschichte s. ebenda 1760f. Art. 297-301

7) s. ebenda 1381 f

8) s. Anm. 4

- 9) s. ebenda 1381 h
 11) s. ebenda 1860 Art. 195
 13) s. ebenda 1390 v
 14) s. Anm. 4
 16) s. Anm. 4
 17) s. EA VI 2, 1324 (Nr. 609) spez. 1324 a. Stadt und Amt Zug war dabei nicht durch Beat Jakob II. Zurlauben vertreten.
 18) s. ebenda 1383 b
 19) In den gedruckten EA finden sich hiezu allerdings weder unter der genannten Jahrrechnung noch unter der oberwähnten Tagsatzung von Luzern irgendwelche Angaben.
 20) s. ebenda 1762 Art. 312
 22) s. Anm. 19
 24) s. ebenda VI 2, 1789 Art. 477
 26) s. Anm. 19
 26b) s. Anm. 19
 28) s. Anm. 19
 30) s. ebenda 1938 Art. 149 spez. 1939 Pt. 10
 31) s. Anm. 19
 32) s. ebenda 1864 Art. 218, wo allerdings nur 4 Punkte aufgeführt sind
 33) s. Anm. 19
 35) s. Anm. 19
 37) s. Anm. 19
 39) s. Anm. 19
 41) s. Anm. 19
 42) s. ebenda etwa 1943 Art. 166 sowie Zurlaubiana AH 57/177, wo freilich auf besagtes Waschhaus nicht eingegangen wird
 43) s. EA VI 2, 1384 g
 45) s. ebenda 1808 Art. 578
 47) s. Anm. 19
 10) s. Anm. 4
 12) s. Anm. 4
 13a) s. ebenda 1713 Art. 53
 15) s. Zurlaubiana AH 130/41
 21) s. ebenda Art. 313
 23) s. ebenda VI 1, 1189 Art. 343f.
 25) s. ebenda 1744 Art. 174
 26a) s. ebenda 1835 Art. 773
 27) s. ebenda 1966 Art. 288
 29) s. ebenda 1943 Art. 165
 34) s. ebenda 1892 Art. 177
 36) s. ebenda 1896 Art. 192
 38) s. ebenda 1889 Art. 148
 40) s. ebenda 1825 Art. 682
 44) s. ebenda 1766 Art. 330
 46) s. ebenda 1768 Art. 335
 48) s. ebenda 1384 c

Original. Glosse von Beat Jakob II. Zurlauben
 AH 141, 236-241 - Blatt 241^r leer

118

1707 n. Juli 14.

A

ENTGEGNUNGEN DER GESANDTEN AUS DEM TOGGENBURG AUF DIE ERLÄUTERUNGEN DER [TAGSATZUNGS]GESANDTEN DER ABTEI ST. GALLEN [FIDEL VON THURN UND GEORG WILHELM RINCK VON BALDENSTEIN, BETREFFEND DEN TOGGENBURGER LANDRECHTSSTREIT, VORGETRAGEN ANLÄSSLICH DER AM 3. JULI 1707 IN BADEN BEGONNENEN JAHRRECHNUNG¹]

EA VI 2, 1385 l spez. 1386 unten und 1387 oben

"Antwort und Gegensatz der Toggenburg. Abgeordneten auf dass wass von seithen der hh. Ehrengesandten Jhr hochfrstl. Gn. Von St: Gallen [Abt Leodegar **Bürgisser**] betreffende dass streitiggemachte Landrecht den 14.^{ten} Julij A.^o 1707. einer hochansehnlichen Session vorgelesen worden; Womit man sich Zumahlen deutlich vernemben last, dass man auch demme allem, wass Von den hh.ⁿ Ehrengesanten von lobl.